

# **VEREINSSTATUTEN DES „LANDESVERBANDES URLAUB AM BAUERNHOF KÄRNTEN“**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Verbreitungsgebiet des Vereines**

1. Der Verein führt den Namen „Landesverband Urlaub am Bauernhof Kärnten“.
2. Er hat seinen Sitz in 9020 Klagenfurt.
3. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich über das Bundesland Kärnten, er kann in allen Bezirken und Regionen Kärntens Zweigstellen errichten.
4. Der Verein regelt die Organisation auf Landesebene.
5. Die Tätigkeit des Landesverbandes ist nicht auf Gewinn gerichtet, kann jedoch zur Erreichung seiner Zwecke erforderliche Vermögensschaften besitzen.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereines und dessen Tätigkeit**

- Der Landesverband ist eine Plattform für den bäuerlichen Tourismus.
  - Er verbindet Landwirtschaft und Tourismus, sowie Vermieter und Gäste.
  - Er ist Koordinator und Motivator für eine positive Entwicklung im ländlichen Tourismus.
1. Wahrung der Interessen auf wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet auf Landesebene
  2. Zusammenarbeit mit Landwirtschaftskammer, Tourismusorganisationen, Förderstellen und Bundesverband
  3. Fachliche Aufklärung, Schulungen und Hilfestellungen für Betriebe
  4. Angebots- und Markenentwicklung sowie Optimierung der Vermarktung
  5. Image- und Öffentlichkeitsarbeit

Ziel des Landesverbandes ist es, den Lebens- und Arbeitsplatz „Bauernhof“ zu sichern.

### § 3

#### **Aufbringung der Mittel**

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge von Betrieben und Projekten
  - b) Erträge aus Veranstaltungen und Leistungen
  - c) Beihilfen, Förderungen aus verschiedenen Projekten (auch grenzüberschreitend)
  - d) Spenden

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (von 1.1. bis 31.12).

2. Die Höhe der einzuhebenden Mitgliedsbeiträge wird von der Vollversammlung festgesetzt.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Außerordentlichen Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jeder kammerzugehörige Landwirt und dessen Familienangehörige, die einen landwirtschaftlichen Betrieb als Eigentümer oder als Pächter bewirtschaften, werden.

Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu einer laufenden Beitragszahlung verpflichtet und die Aufgaben des Vereines fördert und unterstützt.

Zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenobmann können Personen von der Vollversammlung ernannt werden, welche sich für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

### § 5

#### **Beginn der Mitgliedschaft**

Das Ansuchen um die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied in den Verein „Landesverband Urlaub am Bauernhof Kärnten“ hat schriftlich zu erfolgen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst anlässlich der Gründerversammlung wirksam.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht an der Verwaltung des Vereines mitzuwirken und an der Vollversammlung teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme und ist wählbar. Den Mitgliedern steht das Recht zu, alle Einrichtungen des Vereines und dessen Hilfe in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Statuten zu beachten und die Beschlüsse der Vollversammlung sowie der Vereinsorgane zu respektieren. Desgleichen sind alle Mitglieder zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages innerhalb der festgesetzten Frist verpflichtet.
3. Die Mitglieder haben nach besten Kräften die Interessen des Landesverbandes zu vertreten, zur Erreichung des Vereinszieles beizutragen.
4. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, seinen Betrieb in die Qualitätskategorien nach den österreichweit gültigen Richtlinien einstuft zu lassen. Die Führung der Qualitätsklassen („Urlaub am Bauernhof“ sowie die „Blumen“, „Spezialpiktogramme“ und „Almhütten“) ist an eine durchzuführende positive Qualitätskontrolle gebunden und kann bei Mängeln durch einen Vorstandsbeschluss aberkannt werden. Die Kriterienkataloge sind Grundlage für die Überprüfung. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein „Landesverband Urlaub am Bauernhof Kärnten“ aus, ist es mit Wirksamkeit des Ausscheidens nicht mehr berechtigt, diese Qualitätszeichen zu führen.
5. Verwendung der Marke „Urlaub am Bauernhof“
  - a) Ist der Bundesverband im Besitz einer Verbandsmarke oder erwirbt er eine Verbandsmarke, dann haben alle Mitglieder des Bundesverbandes bzw. die Mitglieder von Landesverbänden für Urlaub auf dem Bauernhof, außer den sonstigen aus diesen Statuten hervorgehenden Rechten und Pflichten,

insbesondere auch das Recht, ihre Betriebe mit dem vom Ausschuss des Bundesverbandes bestimmten Zeichen zu kennzeichnen und zu bewerben.

- b) Rechtsfolge der Beendigung der Mitgliedschaft ist insbesondere der sofortige Verlust aller mit ihr verbundenen Rechte, vor allem verlieren die Mitglieder mit sofortiger Wirkung das Recht, ihren Betrieb als Mitgliedsbetrieb des Vereins zu kennzeichnen und ihre Produkte unter Zeichen und Marken des Vereines anzubieten.

Der Bundesobmann und unabhängig von ihm auch der Landesobmann sind verpflichtet, bei einer Verletzung dieser Bestimmungen gerichtliche Schritte gegen das ehemalige Vereinsmitglied einzuleiten. Dies gilt ebenso für den unbefugten Gebrauch des Verbandszeichens durch Nichtmitglieder.

- c) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichten sich die Mitglieder des Bundesverbandes und die Mitglieder von Landesverbänden, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände (Haustafel, Druckunterlagen, etc.) auf welchen die Marke wiedergegeben ist, an den Bundesverband auszufolgen.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

- ad a) Der Austritt wird dem Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit Ende des laufenden Jahres wirksam. Erfolgt der Austritt während des Vereinsjahres, ist der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.

Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft zum Verein durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch Austritt.

Mitglieder, die an einer Einschaltung im Katalog teilnehmen, sind bei der Mitgliedschaft an die Laufzeit des Kataloges gebunden.

ad b) Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen trotz mehrmaliger Ermahnung nicht nachkommen oder deren Verhalten oder Tätigkeit den Zielsetzungen des Vereines zuwiderläuft, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand. Eine Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge findet weder im Falle des Austrittes, noch im Falle des Ausschlusses statt. Vorhandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind bei Erlöschen der Mitgliedschaft in allen Fällen zu begleichen.

ad c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod müssen sich die Rechtsnachfolger der verstorbenen Mitglieder selbst um ihre Mitgliedschaft bewerben, sofern sie an einer solchen interessiert sind.

## § 8

### Die Organe des Vereines

Diese sind:

1. Der Vorstand
2. Die Vollversammlung
3. Die Rechnungsprüfer
4. Die Schlichtungsstelle

Der Vorstand besteht aus:

dem Obmann,

dem 1. Obmannstellvertreter,

dem 2. Obmannstellvertreter und

weiteren Vorstandsmitgliedern. Diese werden aus je einem Bezirk Kärntens nominiert.

Für die nominierten Vorstandsmitglieder sind in gleicher Zahl und gleichfalls aus je einem Bezirk Kärntens Ersatzmitglieder zu bestellen.

Der Vorstand wird jeweils von der Vollversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahlvorschläge erstellt erstmals das Proponentenkomitee, in der Folge der jeweilige Vorstand.

Der Obmann und seine Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen von der Vollversammlung gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder und deren Ersatzmitglieder können in einem Wahlvorgang gewählt werden.

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist mehrmals möglich. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied vorzuschlagen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Vollversammlung einzuholen ist.

Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes gilt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Obmann und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Wirkungsbereich des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind, sofern diese nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- a) Einberufung der Vollversammlung
- b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung
- c) Vorbereitung von Anträgen an die Vollversammlung
- d) Obsorge für den Vollzug der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse
- e) Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) Erstellung von Wahlvorschlägen
- h) Einstellung von Mitarbeitern
- i) Kooptierung weiterer Mitglieder oder Experten
- j) Der Vorstand kann für sich und den Geschäftsführer eine Geschäftsordnung sowie andere Richtlinien zur Erreichung des Vereinszweckes erlassen

## § 10

### **Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers**

#### Obmann:

Er vertritt den Verein „Landesverband Urlaub am Bauernhof Kärnten“ nach außen.

Er führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen sowie in der Vollversammlung und ist für die Einberufung verantwortlich.

Schriftstücke werden vom Geschäftsführer und Obmann unterzeichnet.

Für die Zeichnungsberechtigung ist grundsätzlich der Obmann als außenvertretungsbefugtes Organ des Vereines verantwortlich und dieser kann mit der Zeichnung bestimmter Geschäftsstücke den Geschäftsführer alleine betrauen.

#### Der 1. und 2. Obmannstellvertreter:

Der 1. Obmannstellvertreter vertritt im Falle der Verhinderung des Obmannes diesen in seiner Funktion. Das gilt auch für die Führung des Vorsitzes in der Vollversammlung und im Vorstand. In Abwesenheit des Obmannes gehen für diese Zeit alle Rechte und Pflichten auf den 1. Obmannstellvertreter über.

Im Falle der Verhinderung des 1. Obmannstellvertreters vertritt diesen der 2. Obmannstellvertreter. Ist auch der 2. Obmannstellvertreter verhindert, führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied.

#### Geschäftsführer:

1. Der Geschäftsführer wird über Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit bestellt. Der Geschäftsführer besorgt im Auftrag des Vorstandes die laufenden Geschäfte einschließlich der Schriftführung und Kassagebarung. Er nimmt an der Vollversammlung teil.
2. Der Geschäftsführer unterfertigt gemeinsam mit dem Obmann – im Verhinderungsfall desselben gemeinsam mit dem Obmannstellvertreter – alle den Verein verpflichtenden Schriftstücke. Der Geschäftsführer ist postbevollmächtigt.

Die Arbeit des Geschäftsführers hat stets im Einvernehmen mit dem Vorstand zu erfolgen.

## **§ 11**

### **Die Vollversammlung**

Die ordentliche Vollversammlung ist einmal im Jahr durch den Obmann schriftlich einzuberufen. Eine außerordentliche Vollversammlung kann einberufen werden, sofern die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Vollversammlung oder dem Vorstand beschlossen oder von 1/10-tel der Mitglieder oder den Rechnungsprüfern unter Angabe eines Grundes schriftlich beantragt wird.

Die außerordentliche Vollversammlung ist spätestens 4 Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. schriftlichen Begehrens einzuberufen. Sowohl bei der ordentlichen als auch bei der außerordentlichen Vollversammlung ist die Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort und Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist.

Ist dies zum festgesetzten Zeitpunkt nicht der Fall, so findet eine Vollversammlung eine Viertel Stunde danach am gleichen Ort mit derselben Tagesordnung statt, die ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von 2/3-tel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Abstimmung über eingebrachte Anträge erfolgt durch Heben der Hand oder mittels Stimmzetteln. Anträge an die Vollversammlung müssen dem Obmann spätestens 3 Tage vor der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht werden und sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Verspätet eingebrachte Anträge müssen der nächsten stattfindenden Vollversammlung zu Beschlussfassung zugewiesen werden.



## § 12

### **Aufgaben der Vollversammlung**

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Ersatzmitglieder und der Rechnungsprüfer
4. Beratung und Beschlussfassung zu den Punkten der Tagesordnung
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und anderer finanzieller Belange
6. Einbringung von Wahlvorschlägen mit mindestens 20 Unterstützungserklärungen eine Woche vor dem Termin der Vollversammlung
7. Beratung und Beschlussfassung von Statutenänderungen
8. Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaften
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

Über die Vollversammlung und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Vereinsvorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

## § 13

### **Die Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben das Recht, jederzeit in alle Kassa- und Protokollbücher sowie in Belege Einsicht zu nehmen.
3. Über das Ergebnis der Überprüfung haben sie im Vereinsvorstand und in der Vollversammlung zu berichten.

## § 14

### Schlichtungsstelle

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter der Schlichtungsstelle schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied als weiteren Schiedsrichter der Schlichtungsstelle namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen, wählen die zwei namhaft gemachten Personen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung, nach Gewährung beiderseitigen Gehörs, bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 15

### Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit 2/3-tel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Vollversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen<sup>2</sup> soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

---

<sup>2</sup> Das Vereinsgesetz lässt auch eine Bestimmung zu, wonach verbleibendes Vereinsvermögen soweit an die Mitglieder verteilt werden soll, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. In diesem Fall braucht es eine zusätzliche Angabe, was mit darüber hinaus verbleibendem Vermögen geschehen soll.

---

Im übrigen gelten für diese Statuten die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 in seiner jeweils geltenden Fassung.

Die vorliegenden Statuten wurden in der Vollversammlung

am 20. November 2010

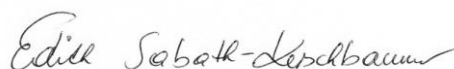
Messe-Centrum, Kärntner Messen, 9020 Klagenfurt

in dieser geänderten Form beschlossen.

Für die Richtigkeit



Hubert Reiner  
Obmann



Edith Sabath-Kerschbaumer  
Geschäftsführer